



I. Abtheilung: Studien.

Wirkungen der Säcularisirung der Ordenspersonen.

Von P. Bernhard Schmid, O. S. B. in Scheyern.

Ordenspersonen, welche bereits durch die feierlichen Gelübde sich verpflichtet haben, in Beobachtung der evangelischen Rätke der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams bis zum Ende ihres Lebens in einem von der Kirche approbirten Orden nach Vollkommenheit zu streben, können auf mehrfache Weise, namentlich durch Apostasie, d. i. unerlaubten Austritt aus dem Ordensstande, durch Ausstossung aus demselben (aus Strafe), durch Laisirung mittelst gesetzlicher Dispense und durch legitime Säcularisirung ihren Stand ändern. Von diesen vier Arten kommt wohl letztere am häufigsten vor. Da nun die Handbücher des Kirchenrechtes hierüber nur ganz kurz, meistens in einigen allgemeinen Sätzen, handeln und da selbst Bouix in seinem zweibändigen Werke *de jure Regularium*, vol. II. pag. 517, sich auf eine ganz compendiöse Erörterung der Erlaubtheit der Säcularisirung, ihres Unterschiedes von der Ausstossung und der pflichtmässigen Stellung säcularisirter Ordensleute in der Welt beschränkt, dürfte es nicht überflüssig sein, etwas eingehender über dieselbe zu handeln und besonders ihre Wirkungen darzulegen.

Unter Säcularisirung einer Ordensperson versteht man die vom päpstlichen Stuhle aus wichtigen Gründen entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die ganze Lebensdauer ertheilte Erlaubniss, aus dem Ordensverbande austreten und in der Welt leben zu dürfen. Dass der Papst aus wichtigen Gründen die Erlaubniss hiezu geben kann, ist — abgesehen von seiner Löse-

gewalt — durch wiederholte Thatsachen ausser Frage gestellt. Die Gründe, auf welche hin die oberste kirchliche Autorität nach Befund ihrer Dringlichkeit eine solche Erlaubniss zu ertheilen pflegt, können sowohl innere, als auch äussere, entweder in der Ordensperson selbst, oder in äusseren Umständen gelegen sein. Für einzelne Ordenspersonen kann u. A. die Erhebung zum Episcopat oder Cardinalat, oder der Eintritt einer geistigen oder körperlichen Krankheit, welche nur durch freiere Bewegung ausserhalb der Klostermauern Heilung erwarten lässt, und für eine grössere Anzahl derselben die Unterdrückung eines Ordens ein zureichender Grund zu deren Säcularisirung sein. Wird nämlich in einem Lande nicht bloss das eine oder andere Kloster, sondern ein ganzer Orden unterdrückt, so steht es den Mitgliedern desselben allerdings frei, in einen andern Orden überzutreten und auch, wie vor einem Decennium fast alle deutschen Jesuiten und Redemptoristen gethan haben, in's Ausland zu ziehen, um dort in einem Kloster ihres Ordens nach den Regeln desselben ihre Gelübde erfüllen zu können; aber verpflichtet hiezu sind sie nicht, woferne sie sich bei der Ordensprofess eventuell nicht ausdrücklich dazu verbunden haben. ¹⁾ Wenn nun Mitglieder eines supprimirten Ordens weder in einen andern Orden ihres Landes übertreten, noch auch in ein ihrem Orden angehöriges Kloster des Auslandes eintreten wollen, so müssen sie sich vom apostolischen Stuhl säcularisiren lassen, d. h. die Genehmigung erbeten, aus dem Ordensverbande ausscheiden und in der Welt leben zu dürfen. Es ist einleuchtend, dass die erlangte Säcularisation wegen der himmelweiten Verschiedenheit des Ordenslebens vom Weltleben eine grosse Veränderung in den Lebensverhältnissen der säcularisirten Ordensperson nach sich zieht und nicht ohne Einfluss auf die in der Ordensprofess übernommenen Verbindlichkeiten sein kann. Wie weit sich dieser Einfluss erstreckt oder mit andern Worten, welche Wirkungen die Säcularisirung einer Ordensperson nach sich zieht, will ich in nachfolgenden Zeilen zu zeigen den Versuch machen.

Um die vorliegende Frage sicher und richtig zu entscheiden, muss vor Allem genau bestimmt und festgestellt werden, was zum Wesen des Ordensstandes gehört und was demselben unwesentlich, blos accidentiell ist. Das Wesen (*substantia seu essentia*) des Ordensstandes (nach seinem engeren Begriff) besteht in der an Gottes statt vom Ordensobern acceptirten vollständigen Hingabe an Gott und in dem Streben nach Vollkommenheit mittelst der drei evangelischen Rätthe, zu deren Beobachtung man sich für die ganze Lebenszeit durch ein Gelübde

¹⁾ Gousset, *Moraltheologie*, Aachen 1851. I. B. Nr. 544.

verbunden hat.¹⁾ Alles Uebrige, was sonst noch mit dem Ordensstande verbunden sein mag, gehört nicht nothwendig zu seiner Wesenheit. Nicht wesentlich ist demnach, dass das Gelübde feierlich sei, dass die Ordensperson vom Ordensobern abhängt, dass sie innerhalb der Klostermauern eine gemeinsame Lebensweise führe, dass sie das Ordenskleid trage, oder dass zwischen ihr und der Ordens-Communität ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag bestehe, durch den sich die erstere zum lebenslänglichen Verbleiben in ihr und diese zur Unterhaltung und Verpflegung derselben für ihre ganze Lebenszeit verbinde.²⁾

Nur in Beziehung auf die *accidentiellen* Umstände des Ordensstandes bewirkt die *Säcularisirung* eine durchgreifende Aenderung, insoferne die Ordensperson durch dieselbe von einigen Verbindlichkeiten befreit wird, dagegen einige andere gleichsam als Ersatz derselben auf sich nimmt. Während sie nämlich einerseits vom Gehorsam gegen ihren bisherigen Ordensobern sowie von der Verpflichtung zum gemeinsamen Leben und zur Tragung des Ordenshabits entbunden wird und die Freiheit erlangt, ausserhalb der Klostermauern in der Welt zu leben und auf ehrbare Weise sich zu beschäftigen, wird sie andererseits der Jurisdiction des Bischofes jener Diöcese, in deren Sprengel sie ihren jeweiligen Aufenthalt hat, unterstellt und zum Gehorsam gegen ihn *vi voti solemniter* verpflichtet; sie muss ferner zum bleibenden Andenken an die in der Ordensprofess eingegangenen Verbindlichkeiten statt des Ordenshabits unter einer anständigen Kleidung ein geeignetes Merkzeichen tragen und auf den Anspruch der Verpflegung und des Unterhalts durch den Orden (Kloster), sowie auf den Antheil an jenen zeitlichen und geistlichen Gütern und Vorrechten verzichten, welche die Verbindung mit der Ordensgemeinde gewährt. Sind die säcularisirten Ordenspersonen Priester, so müssen sie zu ihrem standesmässigen Unterhalt auch ein hinreichendes *patrimonium sacrum* (Tischtitel) haben (*»provisi sint sufficienti patrimonio sacro rite constituto pro eorum congrua sustentatione«*) und ausser dem inneren Ordenszeichen den *habitus presbyteralis* (Talar) tragen. Wird ein Ordenspriester zum Bischof oder zum Cardinal befördert, kann er hinsichtlich der Form der Kleidung sich wohl den andern Bischöfen und Cardinälen aus dem Säcularclerus conformiren, muss jedoch in derselben die Farbe seiner Ordenskleidung beibehalten; die regulirten Augustiner-Chorherren dürfen sich auch in letzterer Beziehung

¹⁾ „*Essentia status religiosi in hoc consistit, ut observentur consilia evangelica, voto firmata, et Deo illud acceptante.*“ Scavini, *Theol. mor.* vol. I. nr. 466. — Cfr. S. Thom. II. II. qu. 186. art. 7.

²⁾ Den ausführlichen Beweis hiefür siehe bei Bouix I. c. vol. I. pagg. 46—65.

den Säcularbischöfen conformiren.¹⁾ Während in unwesentlichen Dingen die Säcularisirung einer Ordensperson eine mehrfache Aenderung in den äusseren Lebensverhältnissen derselben bewirkt, lässt sie das Wesen des Ordensstandes unberührt und hält die wesentlichen Verbindlichkeiten desselben ganz und voll aufrecht, so zwar, dass eine Ordensperson auch nach ihrer Säcularisirung noch eine wahre und wirkliche gottgeweihte Person (Religiosus) ist und sohin nach wie vor verpflichtet bleibt, nach Vollkommenheit zu streben und, soweit es die geänderten äusseren Lebensverhältnisse möglich machen, ihre heiligen Gelübde zu erfüllen.

Die angegebenen Wirkungen der Säcularisirung der Religiosen sowohl in Bezug auf die wesentlichen als auch die unwesentlichen Bestandtheile des Ordensstandes sind in nachfolgendem Formular eines päpstlichen Säcularisirungsindultes klar und deutlich angegeben:

»Sanctissimus, attenta informatione et voto Episcopi N... juxta Decreta Innocentii XII 4. jun. 1692 et Clementis XIII 15. apr. 1768 benigne annuit pro gratia perpetua saecularizationis arbitrio et conscientiae memorati Episcopi, qui constituto sibi de veritate expositorum indulgere queat, ut ipse orator in saeculo extra suae Religionis claustra in habitu clericali vel decenti saeculari, quoad vixerit, commorari licite possit et valeat, servatis tamen per eundem substantialibus votorum suae religiosae professionis, quae semper quantum in hujusmodi statu fieri poterit in suo robore remaneant, retentoque interius ad excitandam jugiter istius obligationis memoriam aliquo sui habitus regularis signo, nec non obedientiae et jurisdictioni Ordinarii, in cujus dioecesi vel territorio ipsum immorari contigerit, omnimode subsit, in vim etiam solemnem obedientiae voti, atque eidem praesens indultum exhibere teneatur.«

So unzweifelhaft gewiss es aber auch ist, dass eine säcularisirte Ordensperson, selbst im Falle ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, immerhin eine gottgeweihte Person (Religiosus) ist und sonach bis zu ihrem Tode zur Beobachtung der gottgelobten evangelischen Räthe verpflichtet bleibt, woferne sie nicht aus höchst dringenden Gründen des allgemeinen Wohles

¹⁾ „Episcopus Regularis tenetur habitum suae Religionis deferre. Retento tamen colore habitus suae Religionis potest se conformare cum Episcopis saecularibus in forma seu figura. Sic modo servatur in praxi. Canonici autem Regulares S. Augustini in Episcopos promoti possunt uti habitu, quo utuntur alii clerici saeculares in Episcopos creati.“ Ferraris, prompt. Biblioth. sub voce Episcopus art. VII. Nr. 4—6.

der Kirche oder des Staates davon giltig dispensirt ist; so erleidet doch in Anbetracht der durch die Säcularisirung geänderten äusseren Lebensverhältnisse die Verbindlichkeit der Ordensgelübde durch die im Indultrescripte enthaltene Clausel »quantum in hujusmodi statu fieri poterit« einige unwesentliche Modificationen und es können bezüglich des Umfangs der Verbindlichkeit der Ordensgelübde und der Möglichkeit ihrer Erfüllung sich manche Zweifel ergeben.

Bezüglich des Gelübdes der Keuschheit kann vernünftiger Weise ein solcher nicht entstehen, da es ja auch in der Welt, obwohl mitunter unter schwierigeren Verhältnissen, vollkommen erfüllt werden kann. Eine säcularisirte Ordensperson ist und bleibt demnach in der Welt in demselben Grade und Umfange an dasselbe gebunden als wie im Kloster; folglich kann sie auch keine giltige Ehe eingehen; und wenn sie ihr Gelübde verletzt, begeht sie nicht bloss eine einfache, sondern eine qualificirte, weil auch ein Sacrilegium in sich schliessende, Unkeuschheitssünde.

Auch hinsichtlich der fortdauernden Verbindlichkeit des Gehorsamsgelübdes können nicht leicht ernstliche Zweifel sich erheben, da in dem päpstlichen Säcularisations-Rescripte ausdrücklich bemerkt ist, dass säcularisirte Ordenspersonen, wie früher ihrem Ordensobern so jetzt ihrem Diöcesanbischöfe zum Gehorsame verpflichtet und seiner Jurisdiction unterworfen sind »in vim etiam voti solemnibus obedientiae et jurisdictioni Ordinarii omnimode subsint.« Sie haben sonach in dem Diöcesanbischöfe nicht bloss ihren Seelenführer zu erkennen, sondern müssen ihn auch als ihren Ordensobern betrachten, dem sie virtute voti obedientiae religiösen Gehorsam schulden.¹⁾ Wird ein Ordenspriester zur Würde eines Bischofes oder Cardinals erhoben, so wird er in gleicher Weise vi voti solemnibus zum Gehorsam gegen den Papst verpflichtet.²⁾ Es wird also auch in diesem Falle sein Gehorsamsgelübde nicht hinfällig, sondern es findet nur ein Wechsel seines unmittelbaren Oberrn statt. Wie aber verhält es sich mit der Wahl des Beichtvaters seitens einer säcularisirten Ordensperson, da ja Ordensleute ordentlicher Weise nur bei jenen (Ordens-)Priestern beichten dürfen, welche in der Communität eigens hiezu bestimmt und approbirt sind? Es unterliegt keinem

¹⁾ Cum soleat in indulto apponi clausula, ut Ordinario subiaceant, in vim etiam solemnibus voti obedientiae, sequitur Ordinarium non tantum jurisdictionem in eos sicut et in saeculares clericos habere, sed et posse insuper ipsis in virtute obedientiae praecipere, et sic eos obligare, prout obligare antea poterat regularis ipsorum superior. Bouix l. c. vol. II. p. 518.

²⁾ Cum religiosus fit episcopus, ille quidem desinit subieci religionis suae praelato, sed constituitur sub obedientia Papae. Bouix l. c. vol. II. p. 68.

Zweifel, dass diejenigen, welche für ihre ganze Lebenszeit säcularisirt sind, bei jedem Priester, der vom Bischof zum Beicht-hören approbirt ist, beichten dürfen, da sie in Folge der Säcularisation nicht mehr von ihrer Ordensgemeinde abhängig, noch auch an deren Vorschriften gebunden sind. So hat die Congregatio Episcoporum et Regularium unterm 27. Aug. 1852 auch hinsichtlich der ad tempus säcularisirten Ordenspersonen entschieden, indem sie einen diessbezüglichen Zweifel mit der Antwort löste:

»Regulares, etiam ad tempus saecularizatos, debere exomologesim suam facere penes confessarios approbatos ab Ordinario loci, a quibus in actu sacramentalis confessionis absolvi poterunt etiam a censuris et casibus reservatis in Ordine, si in Dioecesi reservata minime sint.«

Schwieriger gestaltet sich die Sache bezüglich des Gelübdes der Armuth. Wohl bleibt die Verbindlichkeit desselben auch nach der Säcularisation noch wesentlich in Kraft, erleidet jedoch, insoweit als es von der betreffenden Person in der Welt nicht mehr vollkommen erfüllt werden kann, einige Beschränkungen. Es ist wohl zu beachten, dass das religiöse Armuthsgelübde den Verlust oder vollständigen Verzicht nicht bloß auf das Eigenthums-, sondern auch auf das freie Erwerbs- und Gebrauch-(Nutzungs-)recht in sich schliesst. So lange eine Ordensperson in der Communität bleibt, kann sie das Armuthsgelübde nach seinem ganzen Umfange, mit vollständigem Verzicht sowohl auf Eigenthums-, als auch auf Erwerbs- und Gebrauchsrecht erfüllen, da sie ja von der Communität das zu ihrem Lebensunterhalte Nothwendige empfängt. Anders gestalten sich die Verhältnisse, wenn sie von der Ordensgemeinschaft getrennt in der Welt lebt. Hier kann sie wohl des Eigenthumsrechtes, nicht aber auch des Erwerbs- und Gebrauchsrechtes entbehren; darum ist sie nach ihrer Säcularisirung wohl hinsichtlich des ersteren, nicht aber in Bezug auf das letztere zur vollkommenen Beobachtung des religiösen Armuthsgelübdes verpflichtet; folglich muss sie, auch wenn sie zur Episcopal- oder Cardinalatswürde erhoben worden ist, dasselbe durch vollständigen Verzicht auf alles Eigenthumsrecht erfüllen, darf jedoch aus Gründen der Nothwendigkeit irdisches Gut erwerben, behalten, verschenken, Verträge abschliessen u. dgl. — diess Alles aber nicht als Inhaberin eines eigentlichen Dominiums, sondern nur als Verwalterin im Namen der Kirche, auf welche das Eigenthumsrecht übergegangen ist. So wenig nun ein Domänenverwalter über die ihm anvertrauten Güter als wie über sein Eigenthum frei verfügen kann, ebenso wenig kann eine säcularisirte Ordensperson frei und unabhängig über das ihr anvertraute Kirchengut testamentarisch

verfügen. Dies könnte sie nur mit Genehmigung des Oberhauptes der Kirche thun. Würde sie ohne ausdrückliche Erlaubniss des apostolischen Stuhles die ihr bloß zur Verwaltung und Nutzniessung anvertrauten Güter durch eine letztwillige Verfügung Anderen überlassen, oder würde die bürgerliche Obrigkeit dieselben nach gesetzlichem Erbrechte den Pflicht- oder Intestaterben zutheilen, so dürften diese sie nur dann als ihr rechtmässiges Eigenthum annehmen und behalten, wenn es ihnen ausdrücklich vom Papste bewilligt werden würde, widrigenfalls müssten sie das Erbgut an die Kirche (Orden) zurückgeben.¹⁾ Diess Alles ergibt sich aus dem Grundsatz, dass durch die Säcularisation einer Ordensperson das von ihr gemachte Armuthsgelübde nicht aufgehoben wird, sondern in seiner verbindenden Kraft bestehen bleibt, hat aber auch durch wiederholte Erklärungen der Congregatio Episcoporum et Regularium äussere autoritative Bestätigung erhalten. Derselben wurden folgende drei Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1. Wer hat das Recht auf das Erbgut einer für eine bestimmte Zeit säcularisirten Ordensperson?

2. Wer hat das Recht, das Erbe einer Ordensperson zu übernehmen, welche nach ihrer gewaltsamen Vertreibung aus dem Orden nicht wieder in denselben zurücktreten könnte?

3. Wer hat das Erbrecht auf den Nachlass einer Ordensperson, welche vom apostolischen Stuhle die Erlaubniss erhalten hat, Erbschaften und Legate zu übernehmen und über dieselben zu guten Zwecken und zu Gunsten des Ordens zu verfügen?

Auf diese drei Fragen hat obenbezeichnete Congregation unterm 26. Juni 1829 nachstehende Antworten ertheilt:

Ad 1. De hujusmodi haereditate judicandum esse juxta dispositiones juris ecclesiastici communis, scilicet eam spectare ad propriam defuncti Religionem.

Ad 2. Si Religiosus, de quo est sermo, perpetuae saecularizationis absoluto non fruebatur indulto, ut in praecedenti. — Si vero fruebatur, distinguendum esse inter bona ab eo relicta,

¹⁾ Quilibet religiosus solemniter professus, vi dicti indulti (saecularisationis) in saeculo degens remanet dominii incapax, ac proinde testari nequit: sed pro novae conditionis suae exigentia, concessa ipsi censetur generalis facultas utendi rebus temporalibus, pecunias retinendi, necnon emendi, dandi, vendendi, aliosque opportunos contractus ineundi; quae omnia facere potest non tanquam dominus, cum nullius rei dominium habere possit, sed tanquam administrator. Et post obitum bona ab ipso relicta utpote ecclesiastica ad haeredes non transeunt; sed de eis disponere ad sedem Apostolicam pertinet. Unde ubi lex saecularis bona illa haeredibus tribuit, debent haeredes, si velint tuta conscientia haereditatem illam colligere, ad sedem Apostolicam recurrere, ut honorum illorum dominium in ipsos transferatur. Bouix l. c. vol. II. pag. 518.

scilicet bona, quae Religionis erant secumque e claustro egrediens ipse attulerat, vel ei utcunque obvenerunt, quemadmodum et bona, si quae habebat ex illis provenientia, eidem Religioni manere. Quoad autem cetera bona, a tali Religioso extra claustra aliter quam ex bonis ad Religionem pertinentibus acquisita, judicandum de iis esse.

Ad 3. Si dictus Religiosus Apostolico indulto disponendi de bonis, ut in casu, legitime usus est, facta nimirum dispositione undique legitime eorundem bonorum, jus de quo agitur illi competere, cujus favore facta est dispositio.

Acht Jahre später wurde die nämliche Congregation nochmals veranlasst, über das Eigenthums-, beziehungsweise Dispositionsrecht säcularisirter Ordenspersonen noch eingehender und bestimmter sich auszusprechen, indem ihr die Administratoren der Camera Spoliorum folgende Fragen zur Entscheidung vorlegten:

1. An pensiones, quae a publico aenario solvuntur Regularibus extra claustra degentibus, habendae sint tanquam pensiones ecclesiasticae, ita ut natura sua spolio subiaceant? Et quatenus negative,

2. Cui competat post illorum mortem jus percipiendi ratas non solutas dictarum pensionum, si Regulares professi Apostolicum indultum obtinuerint manendi extra claustra, sive ad tempus, sive in perpetuum?

3. Cui competat idem jus, si hujusmodi Regulares professi indultum testandi et disponendi obtinuerint?

4. Cui competat praefatum jus, si agatur de Regularibus, qui vota simplicia tantum emisissent?

Unterm 6. Juni 1836 gab die genannte Congregation folgende Antworten:

Ad 1. Negative.

Ad 2. Si indultum temporaneum fuerit, spectare ad propriam defuncti Religionem, si perpetuum, ad Cameram Spoliorum.

Ad 3. Jus de quo agitur, ad eum pertinere, cujus favore facta est dispositio, si Regularis Apostolico indulto disponendi de bonis legitime usus sit; quatenus eorum indulto legitime usus non fuerit, servandam esse resolutionem datam in secundo.

Ad 4. Non spectare neque ad Religionem, neque ad Cameram Spoliorum, sed ad suos haeredes sive ab intestato, sive ex testamento venientes.

Der Inhalt vorstehender Entscheidungen lässt sich in folgende Sätze zusammenstellen:

a) Jene säcularisirten Ordenspersonen, die nur einfache Gelübde abgelegt haben, können eine letztwillige gültige Verfügung treffen und die Testament- sowie auch die Intestaterben

können deren Hinterlassenschaft rechtlich antreten; denn das einfache Gelübde der Armuth hebt das Eigenthumsrecht nicht auf, sondern erheischt nur zu seiner erlaubten Ausübung die Genehmigung des Obern.

b) Die eigentlichen Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben und entweder ad tempus oder für immer säcularisirt worden sind, können nicht giltig testiren und ihre Güter kommen im ersten Falle ihrem Orden, im andern der Camera Spoliorum zu.

c) Was von den irdischen Gütern säcularisirter Ordenspersonen gilt, das gilt auch von den Pensionen, welche dieselben vom Staate beziehen; was sie dagegen vom Orden erhalten haben, das ist und bleibt dessen Eigenthum, gleichviel ob dieselben nur ad tempus oder in perpetuum säcularisirt worden sind.

d) Haben Ordensleute legitime Testirvollmacht erhalten, dürfen sie davon einen wenn sonst auch im Uebrigen rechtmässigen und sittlich erlaubten Gebrauch machen.

Vorstehende Bestimmungen erleiden hinsichtlich jener Ordenspriester, welche zu Bischöfen oder Cardinalen befördert werden, insoferne einige unwesentliche Aenderungen, als dieselben nach ihrer Beförderung das Successionsrecht erhalten¹⁾ und als das, was ihnen nach demselben zukömmt, sowie das, was sie selbst erwerben, nicht ihrem Orden (Kloster), sondern ihrer Kirche als Eigenthum zufällt, wovon sie jedoch einen standesmässigen Gebrauch machen dürfen.²⁾ Im Uebrigen sind sie, auch nach ihrer Erhebung zur Bischofs- oder Cardinalatswürde, wie an das Keuschheit-, so auch an das Armuthsgelübde gebunden und müssen das, was sie vor derselben von ihrem Kloster bezogen haben, demselben hinterlassen.³⁾

Mit der soeben erörterten Frage über den Umfang der Verbindlichkeit des Armuthsgelübdes einer säcularisirten Ordensperson lässt sich auch die Untersuchung der Zweifelsfrage verbinden, ob säcularisirte Ordenscleriker kirchliche Pfründen übernehmen und besitzen dürfen. Es gilt als allgemein angenommen, dass weltliche Kirchenpfründen (*beneficia saecularia*) d. i. solche, welche ursprünglich für Weltpriester gestiftet worden sind, nur Weltpriestern, dagegen Klosterpfründen (*beneficia regularia*) d. i. diejenigen, welche stiftungsgemäss oder ex consuetudine für Ordenscleriker bestimmt sind, z. B. Abteien, Priorate, Ordenscanonicate, Klosterpfarreien, nur Ordensclerikern verliehen werden

¹⁾ Ferraris l. c. art. VII. n. 10.

²⁾ „Non acquirunt monasterio, sed propriae mensae quoad proprietatem; ad proprium commodum quoad usumfructum.“ Id. l. c. art. VII. n. 11.

³⁾ Id. l. c. art. VII. 12. 17.

dürfen. Hieraus folgt, dass ein Ordensmann ohne besondere Genehmigung des apostolischen Stuhles in seinem Namen ein weltliches Beneficium nicht annehmen und besitzen darf. Da nun auch die säcularisirten Ordenscleriker kirchenrechtlich noch Ordensleute (Religiosi) sind, so sind und bleiben sie zur Befolgung aller kirchenrechtlichen Vorschriften, die für Ordenscleriker bestimmt sind, verbunden. Zu diesen Vorschriften gehört ohne Frage das Verbot der eigenmächtigen Annahme und des selbständigen Besitzes einer Säcularpfründe. Wohl ertheilt der hl. Stuhl bisweilen aus eigener Initiative, ohne darum gebeten worden zu sein, die Erlaubniss zur Uebernahme eines Beneficiums und drückt diese Erlaubniss im Säcularisierungs-Decrete selbst aus. In diesem Falle kann der säcularisirte Ordenscleriker das Beneficium ohne Weiters antreten, ausserdem dürfte er es nicht. Indess kann der Bischof, in dessen Diöcese er sich aufhält, denselben zu jeder kirchlichen Dienstleistung, deren er fähig ist, verwenden, ja sogar kraft des hl. Gehorsams (virtute obedientiae religiosae) dazu anhalten.

Es ist schon vorgekommen, und die Wiederkehr solcher Fälle ist nicht ausgeschlossen, dass nämlich säcularisirte Ordenspersonen wieder in die Ordenscommunity zurücktreten wollen. Zur Verwirklichung dieses ihres Willensentschlusses müssen sie nicht blos von ihrem Ordensobern sondern auch vom päpstlichen Stuhle die Erlaubniss erbeten. Haben sie diese erhalten und sind sie wieder in die Community ihres Ordens eingetreten, dann fragt es sich: 1. ob sie neuerdings ein Noviziat bestehen und nochmals Profess machen müssen, und 2. ob sie ihre Anciennetät vom Tag ihrer Ordensprofess an oder von dem Tag ihres Rücktritts und der Wiederaufnahme in die Ordenscommunity an zu rechnen haben?

Die erste Frage beantwortete die Congregatio Epp. et Regul. unterm 30. Jan. 1824 dahin, dass säcularisirte Ordenspersonen nach ihrer Rückkehr in die Ordenscommunity das Noviziat und die feierliche Profess nicht zu wiederholen haben, woferne in der betreffenden Community nicht eine gegentheilige Gewohnheit zu Recht besteht, weil sie ja durch die Säcularisation den Charakter von Ordenspersonen nicht verloren haben. »Professionem religiosam,« so lautet die diessbezügliche Entscheidung, »non infirmari per rescripta, de quibus agitur, ac proinde non teneri indultarios professionem et novitiatum reiterare, quando petunt ad Claustra redire; salva tamen consuetudine legitime introducta atque praescripta singulorum Ordinum regularium; posse tamen per Superiores religiosos requiri congrua documenta antea vitae et morum, dum in saeculo versabantur, et obligari ad spiritualia exercitia peragenda.«

Die zweite Frage bezüglich der Anciennetät entschied die mehrbenannte Congregation am 30. April 1838 dahin: »Anteritatem Religiosorum, qui perpetuae saecularisationis indultum consecuti sunt, à die redivit in Religionem computandam esse.« Aus dieser Entscheidung ergiebt sich, dass für solche Ordensleute, welche für immer säcularisirt worden sind, die früheren Jahre seit dem ersten Eintritt in den Orden nicht gerechnet werden, und somit ihre Anciennetät von dem Tage der Rückkehr aus der Welt und der Wiederaufnahme in die Ordensgemeinschaft beginnt, während dagegen diejenigen, welche bloß ad tempus säcularisirt wurden, das mit der Anciennetät verbundene Recht des Vortritts nicht verlieren, somit in die frühere Reihe der Ordensgenossen eintreten dürfen.

Zur Vervollständigung meines Versuchs bleiben noch die Fragen zu erörtern:

1. ob ein Regularbischof, welcher auf sein Bisthum Verzicht geleistet hat oder desselben entsetzt worden ist, wieder in die Ordensgemeinschaft zurückkehren müsse, und quatenus affirmative,
2. ob er nach seinem Rücktritt in dieselbe eine Dignität, z. B. Prälatur oder Priorat, annehmen dürfe, und
3. ob er im Kloster wie früher an die Ordensregel gebunden und dem Ordensobern untergeben sei.

Bezüglich der ersten Frage waren früher viele Canonisten und Moralisten der Ansicht, ein freiresignirter oder abgesetzter Regularbischof sei, wofern er nicht degradirt worden ist, nicht verpflichtet, in sein Kloster zurückzukehren, da er ja ungeachtet seiner Resignation oder Deposition die Eminentia episcopalis beibehält (Laymann, Theol. mor. lib. IV. tract. V. cap. I. de Statu Relig. n. 9); allein seit Benedict XIII ist diese Meinung nicht mehr haltbar, da derselbe in seiner Constitution »Custodes« vom 7. März 1725 das Gegentheil festgestellt hat. »Dimisso,« so lautet die diessbezügliche Stelle, »episcopatu vel quaque alia dignitate, ad quam eveci fuerint, vel perfuncto munere sibi extra claustra commisso ad eadem claustra redire teneantur, sub poena privationis usus pontificalium; et si manserint in contumacia non redeundi ad claustra, post annum sint eo ipso suspensi a divinis.«¹⁾

Die zweite Frage ist gemäss der Constitution Paul IV., welche mit »In sacra« beginnt, zu verneinen.²⁾

Dagegen muss die dritte bejaht werden; denn Benedict XIII hat in seiner oben erwähnten Constitution bestimmt, dass die Regularbischöfe nicht bloß zur Beobachtung der Ordensgelübde

¹⁾ Ferraris l. c. art. VII. Nota zu Nr. 20.

²⁾ Episcopus Regularis, si ad suam Religionem redierit, dignitates et officia illius obtinere prohibetur. Ferr. l. c. art. VII. n. 19.

verpflichtet, sondern auch, soweit es mit ihrem Amte und ihrer Stellung vereinbar ist, an die Ordensregel gebunden sind. »Iisdem Regularibus,« heisst es in derselben, »tam ad Episcopatum quam ad Cardinalatum evectis praecipitur in virtute S. obedientiae sub poena suspensionis ab exercitio Pontificalium ipso facto incurrenda Papae reservata, ut singulis suae Regulae officiis et obligationibus, quae Pontificale sive cujuscunque alterius dignitatis aut Cardinalatus officium minime impediunt, perpetuo subsint.« Wenn nun die Regularbischöfe selbst in dem Falle an die Bestimmungen ihrer Ordensregel gebunden sind, da sie noch in der Welt sich befinden, so ist kein Zweifel, dass sie dieselben auch nach ihrem Wiedereintritte in die Ordensgemeinschaft beobachten müssen.

Was von den Regularbischöfen gilt, das gilt auch von den Regularcardinälen, weil ja diese durch ihre Säcularisirung sowenig wie jene aufhören, wirkliche Religiösen zu sein.

In vorstehenden Zeilen habe ich es versucht, die Wirkungen der Säcularisirung der Ordenspersonen darzulegen und mit Hinweis auf autoritative Entscheidungen zu zeigen, dass dieselbe das Wesen des Ordensstandes und seiner Verbindlichkeiten nicht aufhebt, sondern nur in unwesentlichen Dingen eine Aenderung derselben nach sich zieht.

Statuta et definitiones capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis.

(Aus der Pergamenthandschrift Nr. XCVI des Stiftes Hohenfurt.)

Herausgegeben von P. Philibert Panhölzl Ord. Cist.

Eines der wichtigsten Momente im Leben des Cistercienserordens bildeten die General-Capitel zu Cîteaux, auf denen alle Ordensangelegenheiten erörtert und entschieden wurden. Leider sind die Beschlüsse und Statuten derselben nirgends vollständig gesammelt. Die einzelnen Klöster waren wohl verpflichtet, die Statuten der General-Capitel zu besitzen und dieselben jährlich durchzulesen und auf die Unterlassung dieser Vorschrift standen als Strafe für den Abt und die Officialen, d. i. Prior, Subprior, Cellerarius, Bursarius u. s. w., 3 Tage levis culpa, darunter einer in pane et aqua; aber trotzdem findet man die Statuten nirgends vollständig. Denn die einzelnen Klöster zeichneten nur jene Beschlüsse auf, die den ganzen Orden, oder sie selbst oder die Klöster ihrer Generation oder Provinz betrafen, so dass man in den Handschriften nur Bruchstücke findet, und von diesen ist durch die Ungunst der Zeiten viel verloren gegangen. Wenn nicht vielleicht das Exemplar von Cîteaux doch noch irgendwo